

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Baustelle 4: Gegenwerte und Sanierungsgelder in der Kritik

13.07.2011

Vorbemerkung

Auch einzelne Arbeitgeber begehren auf gegen die VBL oder andere Zusatzversorgungskassen. Es geht dabei um die Höhe der Umlagen und Beiträge (Standpunkt Baustelle 3)¹, die Gegenwerte bzw. Ausgleichsbeträge beim Ausscheiden aus einer Zusatzversorgungseinrichtung oder die Höhe der Sanierungsgelder.

Die teils heftig ausgetragenen Streitigkeiten finden wie üblich vor den ordentlichen Gerichten statt. Letztlich entscheidet immer der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe.

Gegenwerte

Wenn ein Beteiligter aus der VBL ausscheidet, hat er nach § 23 VBLS n.F. einen **Gegenwert** an die VBL zu zahlen. Der Gegenwert stellt eine Einmalzahlung für die später noch zu zahlenden Renten sowie die Rentenansprüche dar. Laut Urteil des OLG Karlsruhe vom 23.12.2010 ([Az. 12 U 224/09](#)) ist die Berechnung dieses Gegenwerts nach § 23 Abs. 2 VBLS n.F. aber rechtswidrig. Damit bestätigt das OLG Karlsruhe das Urteil des LG Mannheim vom 19.6.2009 ([Az. 7 O 124/08](#)). Die VBL hat gegen das OLG-Urteil Revision eingelegt, so dass der BGH entscheiden muss.

Konkret ging es um folgenden Fall: Ein Arbeitgeber (Trägerverein einer Klinik) hatte die mit der VBL Ende 1996 vereinbarte Beteiligung zum 31.12.2003 gekündigt. Die VBL wollte nun für 9 Rentner und 135 Rentenanwärter von diesem ausgeschiedenen Arbeitgeber einen einmaligen Abfindungsbetrag von rund 957.000 Euro.

Das OLG Karlsruhe hält die Gegenwertberechnung nach § 23 der VBL-Satzung jedoch grundsätzlich für rechtswidrig, da eine solche Berechnung im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) vom 1.3.2002 nicht einmal ansatzweise geregelt sei. Also müsse das **Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (sog. AGB-Recht) gelten, wonach eine Inhaltskontrolle vorzunehmen sei. Speziell monieren die Richter, dass die bereits erfolgten Umlagezahlungen des ausgeschiedenen Arbeitgebers gar nicht berücksichtigt wurden und sogar Rentenansprüche in die Berechnung mit einbezogen wurden für Versicherte,

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_BS3_Arbeitgeber_Umlage.pdf

deren Rentenanwartschaften wegen Nichterfüllung der fünfjährigen Wartezeit verfallen können.

Die VBL soll laut OLG-Urteil nun 400.000 Euro an den ausgeschiedenen Arbeitgeber zurückzahlen sowie die Prozesszinsen, da die Gegenwertzahlung ohne Rechtsgrund erfolgt sei. Nach einem parallel dazu verlaufenden anderen Verfahren des OLG Karlsruhe ([Az. 12 U 1/10](#)) vom 23.12.2010 muss der aus der VBL zum 31.12.2002 ausgeschiedene Arbeitgeber, der seit dem 1.10.1940 bei der VBL bzw. deren Vorgängerin beteiligt war, den geforderten Restbetrag von über 8 Mio. Euro wegen Rechtswidrigkeit von § 23 VBLS n.F. vorläufig ebenfalls nicht bezahlen. Der Gegenwert war von dem Gutachter, den die VBL beauftragt hatte, mit insgesamt über 18 Mio. Euro ermittelt worden, worauf der ausgeschiedene Arbeitgeber bereits eine hohe Abschlagszahlung geleistet hatte.

Zum Streitgegenstand „Gegenwerte“ gibt es nach Angaben der VBL insgesamt 29 (!) anhängige Gerichtsverfahren, wie VBL-Pressesprecherin Andrea Reschka auf der aba-Jahrestagung vom 4.5.2011 erläuterte (siehe [Zeitschrift Betriebliche Altersversorgung \(BetrAVG\) 4, 2011, 354-361](#)). Dazu gab es von der VBL am 8.7.2011 auch eine Pressemitteilung unter dem Stichwort „Kein Ausstieg zum Nulltarif“.

Die 7. Kammer des **Landgerichts Mannheim** hatte bereits am 19.6.2009 (Az. 7 O 13/08, 7 O 122/08 und 7 O 124/08), am 18.12.2009 (Az. 7 O 290/08), am 30.4.2010 (Az. 7 O 158/0) und am 9.7.2010 (Az. 7 O 265/09) die Klagen der VBL auf Zahlung eines Gegenwerts zurückgewiesen. Das Gericht stellte die Grundsatzfrage, ob die Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages überhaupt das geeignete Mittel ist, die durch den Wegfall der Umlage bei Kündigung der Beteiligungsvereinbarung entstehende Lücke zu schließen. Angedacht wird im Mannheimer Urteil ein Modell, wonach die jeweils anfallenden Renten des ausgeschiedenen Mitglieds der VBL erstattet werden (sog. Erstattungslösung).

Die 2. Kammer des Landgerichts Mannheim hat jedoch am 28.8.2009 ([Az. 2 O 74/08](#)) den von der VBL verlangten Gegenwert in Höhe von rund 30 Millionen Euro grundsätzlich anerkannt. Aus der VBL zum 31.12.2002 ausgeschieden war der Betreiber des Universitätsklinikums in Dresden, der seit dem 1.7.1999 Beteiligter war.

Scheiden Arbeitgeber nicht aus der VBL, sondern aus einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung mit eigener Satzung aus, ist nach den Satzungsbestimmungen ein **Ausgleichsbetrag** zu zahlen, der nach meist anderen Berechnungsgrundlagen zu ermitteln ist. So gibt es beispielsweise ein rechtskräftiges Urteil des **Oberlandesgerichts Stuttgart** vom 29.1.2009 (Az. 7 U 200/08)², das auf dem Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 20.5.2008 ([Az. 15 O 8/08](#)) fußt. Laut OLG Stuttgart muss eine Klinik als Beteiligte der

² Das vollständige Urteil liegt den Verfassern dieses Dokuments vor.

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Arbeitgeberverbands (KAV) Baden-Württemberg einen **Ausgleichsbetrag** von rund 34.000 Euro nach § 15 Abs. 3a ZVK-S zahlen. Grund: Die seit 1975 an der Zusatzversorgungskasse des KAV Baden-Württemberg beteiligte Klinik hatte wegen des Betriebsübergangs auf eine Gemeinschaftspraxis 10 Labormitarbeiter nicht mehr über die KAV versichern können.

Wenn ein kirchlicher Arbeitgeber aus einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ausscheidet, wird nach der jeweiligen Satzung ebenfalls ein Ausgleichsbetrag verlangt. Vor dem Landgericht Köln klagte beispielsweise die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschland mit Sitz in Köln gegen einen ausgeschiedenen Arbeitgeber auf Zahlung des Ausgleichsbetrags. Ein entsprechendes Urteil liegt noch nicht vor.

Gestritten wird vor Gericht zurzeit in erster Linie über die grundsätzliche Berechtigung der VBL oder anderer Zusatzversorgungskassen, Gegenwerte bzw. Ausgleichsbeträge von dem ausscheidenden Arbeitgeber zu verlangen.

Es geht aber in zweiter Linie auch um die Höhe der Gegenwerte, also um deren konkrete Berechnung. Bei der VBL ist dies in § 23 Abs. 2 VBLS n.F. geregelt. Dabei wird ein Rechnungszins in Höhe von 3,25 % in der Anwartschaftsphase bzw. von 5,25 % in der Rentenbezugsphase zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 2 % und eines Zuschlags auf die Fehlbetragsdeckung von in Höhe von 10 % des Barwerts zugrunde gelegt. Berechnet wird der sog. versicherungsmathematische Barwert zum Zeitpunkt des Renteneintritts. Das heißt: Künftige Rentenansprüche unter Berücksichtigung der ferneren Lebenserwartung werden auf den Rentenbeginn abgezinst und damit ein Gegenwartswert ermittelt.

Völlig richtig ist der im Reschka-Vortrag enthaltene Satz: „*Je höher der Rechnungszins, je niedriger der Gegenwart*“ (siehe VBL-Pressesprecherin Andrea Reschka auf der aba-Jahrestagung 2011, in: [Zeitschrift Betriebliche Altersversorgung \(BetrAVG\) 4, 2011, 354-361](#)). Begründung dieser nur auf den ersten Blick widersprüchlichen Aussage: Wenn man ein Anfangskapital mit einem Rechnungszins von beispielsweise 4 % und einer Anlagedauer von 20 Jahren unter Berücksichtigung von Zinseszinsen für die Zukunft aufzinst, gilt: „*Je höher (niedriger) der Rechnungszins, desto höher (niedriger) das Endkapital als Zukunftswert*“. In diesem Beispiel käme beispielsweise als Endkapital das 2,19-Fache des Anfangskapitals heraus. Das Kapital steigt also proportional zur Höhe des Rechnungszinses an.

Umgekehrt muss es dann logischerweise heißen: Wenn man künftige Rentenzahlungen mit einem Rechnungszins von beispielsweise 4 % und einer Rentenbezugsdauer unter Berücksichtigung von Zinseszinsen auf den Rentenbeginn und damit die Gegenwart abzinst, muss gelten: „*Je höher (niedrige)r der Rechnungszins, desto niedriger (höher) der Gegenwart*“. Der

Gegenwert als Bar- bzw. Gegenwartswert sinkt demnach umgekehrt proportional zur Höhe des Rechnungszinses.

Die VBL geht davon aus, dass der bisher in § 23 Abs. 2 VBLS n.F. erwähnte mittlere Rechnungszins von 4 % im Vergleich zu dem stark gesunkenen Zinsniveau am Kapitalmarkt viel zu hoch und daher der Gegenwartswert zu niedrig angesetzt ist. Außerdem müsse die längere Lebenserwartung berücksichtigt und damit die höhere Rentenbezugsdauer berücksichtigt werden, wie es auch in der [Pressemitteilung](#) der VBL vom 21.6.2011 unter der Überschrift „Gegenwertberechnung an längere Lebenserwartung angepasst“ heißt. Und weiter heißt es auf der VBL-Homepage:

„Die versicherungsmathematischen Grundlagen für die Gegenwartberechnung wurden an die veränderten biometrischen Rechnungsgrundlagen angepasst. Das Bundesministerium der Finanzen hat diese Änderung am 20. Juni 2011 genehmigt.“

Offensichtlich ist die längere Lebenserwartung bereits in einer neuen aktualisierten Richt- bzw. Sterbetafel berücksichtigt, wie aus dem Vortrag von VBL-Pressesprecherin Reschka hervorgeht. (siehe [Zeitschrift Betriebliche Altersversorgung \(BetrAVG\) 4, 2011, 354-361](#)). Danach gibt es die neue „Richttafel Heubeck 2005 G“, die ältere Richttafel von Versicherungsmathematiker Klaus Heubeck stammt aus dem Jahr 1998. Zudem hat die VBL als neue spezifische biometrische Rechnungsgrundlage eine **„Generationentafel VBL 2010“** erstellt (siehe [„http://bit.ly/VBL_Gegenwertberechnung“](http://bit.ly/VBL_Gegenwertberechnung))

Beim Ausscheiden der öffentlichen Arbeitgeber aus der VBL ab 1.1.2011 soll die Maßnahme zur Erhöhung der VBL-Einnahmen aus Gegenwartzahlungen bereits greifen. Eins ist mathematisch völlig klar: Je niedriger der Rechnungszins (z.B. 3 % statt 4 %) und je länger die fernere Lebenserwartung, desto höher wird der berechnete Gegenwartswert ausfallen. Auf die ausstiegswilligen Arbeitgeber kämen damit höhere Lasten zu, falls § 23 Abs. 2 VBLS n.F. demnächst geändert wird und die Gerichte diese neue Gegenwartberechnung absegnen würden.

Noch ein aktueller Hinweis: In Ziffer 4 der Niederschrift zur Tarifeinigung vom 30.5.2001 heißt es lapidar:

„Bund, TdL und Gewerkschaften werden zeitnah Gespräche zum Thema der Gegenwartswerte aufnehmen“.

Das Thema „Gegenwerte“ ist also auch bei den Tarifparteien angekommen. Man darf gespannt sein, wie sich die Gewerkschaften in diesem sowohl rechtlich als auch versicherungsmathematisch höchst anspruchsvollen Thema positionieren werden.

Sanierungsgelder

Die VBL erhebt von den beteiligten Arbeitgebern neben der Umlage seit dem Übergang auf das Punktemodell im Jahr 2002 auch **Sanierungsgelder** (siehe Kapitel 7.12 im Buch von Fischer/Siepe³). Rechtsgrundlage ist § 17 ATV, wonach der zusätzliche Finanzbedarf, der über die Umlage hinausgeht, gedeckt werden soll. Die gezahlten Sanierungsgelder werden für die Finanzierung der Rentenanwartschaften verwendet, die im bis Ende 2001 geltenden Gesamtversorgungssystem im Abrechnungsverband West bis zum Systemwechsel begründet wurden. Das Sanierungsgeld lag anfangs pauschal bei 2 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Im Abrechnungsverband Ost der VBL werden keine Sanierungsgelder erhoben, allerdings zusätzlich zu dem Gesamtbeitrag von 4 % noch eine Umlage von 1 %, die der Arbeitgeber allein zu tragen hat.

Laut Ziffer 4.2 des Altersvorsorgeplans vom 13.11.2001 sollten die steuerfreien pauschalen Sanierungsgelder 2 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte betragen. Die Verteilung der Sanierungsgelder auf Arbeitgeberseite sollte sich laut Ziffer 4.3 „nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband bzw. bei Verbandsfreien, dem einzelnen Arbeitgeber zuzurechnen sind“ bestimmen.

Das **OLG Karlsruhe** hat am 3.3.2009 ([Az. 12 U 81/08](#)) die Satzungsregelungen der VBL in § 65 Abs. 3 VBLS n.F. über die Erhebung von Sanierungsgeldern in den Jahren 2002 und 2003 als rechtmäßig angesehen und damit die Urteile des LG Karlsruhe vom 31.3.2008 bestätigt.

Drei bei der VBL Beteiligte forderten ihr für die Jahre 2002 und 2003 gezahltes Sanierungsgeld zurück. Nach ihrer Ansicht dürfe Sanierungsgeld überhaupt nicht erhoben werden. Zudem sei auch die Art und Weise der Verteilung der Sanierungsgeldlast auf die Beteiligten rechtswidrig.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe stellte aber fest, dass die Satzungsregelungen der VBL zum Sanierungsgeld unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden sind und einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten. Es liege weder ein Verstoß gegen das aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz folgende Willkürverbot noch gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes vor. Die Einführung des Sanierungsgelds sei laut OLG Karlsruhe geeignet und erforderlich, um die Leistungsfähigkeit der VBL zu erhalten.

³ Fischer, Siepe: „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“, dbb verlag, Mai 2011, ISBN 978-3-87863-171-2

Das **Landgericht Mannheim** hat jedoch in einem neueren Urteil vom 23.04.2010 ([Az. 7 O 346/08](#)) entschieden, dass die pauschale prozentuale Berechnung des Sanierungsgeldes bei der VBL für die Jahre 2002 bis 2005 rechtswidrig ist und die Arbeitgeber, die Nettoeinzahler sind, benachteiligt. Da die kommunalen Arbeitgeber bei der VBL nur in geringem Maße repräsentiert sind, seien sie als „sonstige Beteiligte“ de facto gar nicht beteiligt. Daher sei § 65 Abs. 3 VBLS in der Fassung von 2002 bis 2005 nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Nach Auffassung des LG Mannheim liegt eine unangemessene Benachteiligung vor, da es sich um eine versicherungsfremde Umverteilung individuell zu tragender Lasten handle. Die Unwirksamkeit der Satzungsregelung zum Sanierungsgeld für die Jahre 2002 bis 2005 hat laut LG Mannheim zur Folge, dass ein "Rückzahlungsanspruch" besteht. Dieser wird dieser allerdings nur greifen, wenn entweder Klage erhoben oder ein Verzicht auf die Verjährungseinrede durch die VBL erklärt wurde. Verfahren zur Erhebung des Sanierungsgeldes für die Jahre ab 2006 sind bisher erstinstanzlich noch nicht entschieden. Rückforderungsansprüche aus gezahlten Sanierungsgelder in 2008 verjähren zum 31.12.2011.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_BS4_Gegenwerte.pdf)